

---

(Vorname, Name)

---

(Straße)

---

(PLZ Ort)

An den  
Niedersächsischen Landtag  
Petitionsausschuss  
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1

**30159 Hannover**

---

(Datum)

## **P e t i t i o n - Förderung und Hilfen für Schüler/innen mit Dyskalkulie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Bundesrepublik Deutschland muss jedes Kind in Bildung und Ausbildung individuell gefördert werden. Auch die Menschenrechtskonvention hat festgesetzt, dass die individuelle Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten eines jeden Kindes durch Bildung und Ausbildung zur Entfaltung gebracht werden sollen. Aufgabe unserer Gesellschaft ist es daher, jedes Kind angemessen zu fördern. Dies gilt auch für Kinder mit einer Teilleistungsschwäche im Rechnen (Dyskalkulie). Das Grundgesetz Artikel 3(3) regelt, dass Betroffene einen Anspruch auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Bildung und Ausbildung haben und aufgrund ihrer Behinderung nicht benachteiligt werden dürfen.

In Niedersachsen sind ca. 3% aller Schüler durch eine Dyskalkulie benachteiligt, das entspricht ca. 45.000 Schülern. Bereits 1978 und neuerlich nochmals 2003 verabschiedete die Kultusministerkonferenz: „Grundsätze zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“, als Grundlage für die länderinternen Erlasse, die leserechtschreibschwachen (LRS-)Kindern einen Nachteilsausgleich und adäquate Fördermaßnahmen zusichern. Eine Ausweitung in Bezug auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen wurde nicht vorgenommen; die Kultusministerkonferenz konnte sich diesbezüglich nicht einmal zu einem Minimalkonsens durchringen.

Erfreulicherweise gehört Niedersachsen zu den Bundesländern, die durch Änderung des LRS-Erlasses im Jahr 2005 neben lese-rechtschreibschwachen auch rechenschwachen Kindern Nachteilsausgleich und entsprechende Fördermaßnahmen zusichern. Allerdings beziehen sich die Maßnahmen im Fach Mathematik nur auf die Grundschule, eine Ausweitung auf die weiterführenden Schulen wurde nicht vorgenommen. Außerdem wurde leider nicht für ausreichende finanzielle, personelle oder materielle Ressourcen zur Umsetzung des Erlasses gesorgt.

Die momentane Erlasslage bedarf zum Teil auch inhaltlich einer Nachbesserung. Ein verbesserter Nachteilsausgleich vermittelt nach unserer Erfahrung rechenschwachen Schülern häufig nur die technischen Fähigkeiten, Aufgaben genauso wie nicht betroffene Schüler zu erfüllen. Eine Verständnissicherung sowie ein Transfer auf lebenspraktische Anwendungen findet häufig nicht statt. Um allen rechenschwachen Kindern diese grundlegenden mathematischen Kompetenzen vermitteln zu können, muss auch in der Schule eine Förderung im Einzelunterricht möglich sein oder zumindest eine gute Zusammenarbeit mit externen qualifiziert ausgebildeten Fachkräften (Dyskalkuliotherapeuten) erfolgen, um Einzelförderung zu ermöglichen. Die Fördermaßnahmen sollten zum Ziel haben, die frühzeitig erkannte Rechenschwäche bis zum Ende des 4. Schuljahres so weit zu beheben, dass das Kind in der weiterführenden Schule auch im Fach Mathematik dem Unterricht folgen kann.

Schule allein kann häufig die Probleme rechenschwacher Kinder nicht beheben. Wenn eine fachärztliche Diagnose über den Befund einer „drohenden seelischen Behinderung“ infolge von Dyskalkulie vorliegt, sind die „normalen“ schulischen Fördermaßnahmen offensichtlich nicht ausreichend und zusätzliche externe Hilfen notwendig. Die Leistung dieser Hilfen in Form geeigneter Therapien durch qualifizierte Facheinrichtungen liegt in der Zuständigkeit der Jugendhilfe.

Bildung als Voraussetzung für soziale Integration und seelische Gesundheit ist wesentlicher Bestandteil der Kinder- und Jugendpolitik. Hier setzt die Jugendhilfe ein. Ihre Zuständigkeit wird zwar häufig von den Jugendämtern mit dem Hinweis bestritten, man sei nicht der Reparaturbetrieb der Schulen, entbindet sie aber nicht von ihrer Verpflichtung zu handeln. Auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt in seinem 12. Kinder- und Jugendbericht fest: „Die Jugendarbeit hat eine gesetzlich verankerte Bildungsaufgabe“. Die Behörden neigen jedoch i.d.R. zu Leistungsabwehr bzw. Verzögerung durch scheinbare Nichtzuständigkeiten, angesichts knapper Kassen (vgl. 10. Kinder- u. Jugendbericht C.8.4.).

Es ist unverständlich, warum oftmals die Jugendämter aus rein fiskalischen Erwägungen (die Bestimmungen des § 35a werden eher als Kostenbremse benutzt) betroffenen rechenschwachen Kindern eine effiziente Therapie in einer qualifizierten Facheinrichtung verweigern, hätten sie doch dadurch die Möglichkeit, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Trotz bestehender gesetzlicher Regelung wird durch die Jugendbehörde kaum eine Hilfeplanung angeboten.

Andererseits wird bei Gewährung einer Eingliederungsmaßnahme nach § 35a nicht auf die fachliche und qualitative Eignung der therapierenden Einrichtung geachtet und viel Geld für verfehlte Therapien ausgegeben. Eine Verbesserung der Kontrolle und damit Qualitätssicherung seitens der Jugendämter ist daher dringend notwendig. Bereits der 10. Kinder- und Jugendbericht hat dieses Problem erkannt und angemahnt (vgl. 10. Kinder- u. Jugendbericht S. 278 - 280).

Es ist des Weiteren unverständlich, warum Jugendämter Betroffene bei negativen Bescheiden so völlig allein lassen. Notwendig wäre es, in diesem Fall einen intensiveren Beratungsservice anzubieten und aufzuklären, welche Möglichkeiten für Betroffene bestehen, um Hilfen zu erhalten.

Daher sind wir Eltern in der Regel mit unserem Latein am Ende, wenn weder die Schule noch das Jugendamt eine adäquate Hilfe anbietet.

## **Ich fordere zur Verbesserung der Situation für rechenschwache Kinder:**

### **1. im Bereich der Schule**

- ▶ Einsetzung einer regelmäßig tagenden Arbeitsgruppe auf Landesebene, bestehend aus Schulaufsicht und Jugendbehörde, Schulpsychologischem Dienst, Vertretern betroffener Eltern und der Kommunalpolitik zur Erarbeitung von qualifizierten Arbeitshilfen für Lehrerinnen und Lehrer und auch für die Kooperation von Schule und Jugendhilfe. Diese sollten nach einem definierten Zeitraum nochmals überprüft werden, um aus den zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen weitere Maßnahmen abzuleiten.
- ▶ Verpflichtende Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften: Dafür müssen kurzfristig genügend qualifizierte Fortbildungsangebote für Lehrkräfte in Bezug auf Diagnose und Fördermöglichkeiten von Kindern mit Rechenschwäche bereitgestellt werden.
- ▶ Flächendeckenden Einsatz von Beratungslehrern
- ▶ Schulrechtliche Anerkennung der Dyskalkulie nach entsprechender Diagnose und standardisierter Testung mit dem Anspruch rechenschwacher Kinder auf Abweichung von den üblichen allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung u. -bewertung durch einen adäquaten Nachteilsausgleich, der jedoch nicht von Beschlüssen der Klassen- od. Fachkonferenzen abhängig gemacht, sondern von einem Runden Tisch unter Einbeziehung von Eltern und Therapeuten festgelegt wird.
- ▶ Die beeinträchtigte Rechenleistung darf sich nicht nachteilig auf Leistungsbewertungen in anderen Fächern auswirken.
- ▶ Ein Erlass muss für alle Schulformen der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I u. II bis zum Schulabschluss gelten und auf die beruflichen Schulen erweitert werden.
- ▶ Intensive Kooperationen der Schulen mit externen qualifizierten Facheinrichtungen und betroffenen Eltern müssen gewährleistet sein.
- ▶ Gemeinsam mit einem Deutschtest / Sprachtest sollte bei der Einschulung eine Überprüfung in Bezug auf eine Disposition für Rechenschwäche vorgenommen werden.

### **2. Im Bereich der Jugendhilfe**

- ▶ Kostenübernahme für außerschulische Maßnahmen durch das Land Niedersachsen bzw. Jugendhilfe, falls schulische Ausbildung / Förderung an ihre Grenzen stößt.
- ▶ Unkomplizierte Anwendung der Eingliederungshilfe sowohl nach § 35a als auch nach § 27 SGB VIII
- ▶ Überprüfung der Voraussetzungskriterien für die Gewährung von außerschulischen therapeutischen Hilfsmaßnahmen
- ▶ Qualitätssicherung von Therapiemaßnahmen und -einrichtungen durch die Jugendbehörde mittels Zulassungsverfahren nach festgelegten Qualitätskriterien
- ▶ Fortlaufende Qualitätskontrolle nach festgelegten Qualitätskriterien durch eine Fachkommission
- ▶ Turnusmäßige Überprüfung und Sicherstellung der Qualifikation der in den Therapieeinrichtungen tätigen Therapeuten (Aus- und Fortbildung sollten nachweislich unter Supervision dokumentiert sein).
- ▶ Entwicklung von Präventivmaßnahmen durch intensive Kooperation von Therapieeinrichtungen mit allgemeinbildenden und beruflichen Schulen
- ▶ Sicherstellung von qualifiziert ausgebildetem Personal in den Familienberatungsstellen gemäß geänderter Anforderungen aufgrund des neuen KICK (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz)
- ▶ Bessere Kooperation von Jugendbehörden, Schulen, Facheinrichtungen und Betroffenen entsprechend dem gesetzlichen Auftrag
- ▶ Konsequente Hilfeplangespräche bei Anträgen nach §35a KJHG
- ▶ Zeitnahe Bearbeitung von Anträgen auf Eingliederungshilfe und Bereitstellung von ausreichendem Fachpersonal dazu (Bearbeitungszeiten von vier Monaten bis zu neun Monaten verstoßen gegen geltendes Recht. )

Mit freundlichen Grüßen

---

(Unterschrift)